

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken



Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld Gemeinde Aufseß

Dorferneuerung Aufseß II Gemeinde Aufseß, Landkreis Bayreuth

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - UVPG -

Bekanntmachung

Die Teilnehmergemeinschaft Aufseß II hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Feststellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Teilnehmergemeinschaft (TG) Aufseß II beabsichtigt, den Soldatenweg, den Fußweg zur Brunnengasse sowie den Bolzplatz auszubauen. Die Baumaßnahme liegt in der Ortsmitte in Aufseß.

Die Baumaßnahme ist in die Maßnahmenkennzahlen MKZ 116 017 Wegebau, MKZ 121 011 Fußweg, MKZ 421 014 Bolzplatz sowie MKZ 484 903 Erd- und Betonarbeiten für die Straßenbeleuchtung gegliedert.

Die geplanten Maßnahmen sind in den Erläuterungen des Planes nach § 41 FlurbG über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, mit Kartenbeilage, im Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis sowie im dazugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) näher beschrieben.

Im Rahmen des Verfahrens ist gemäß § 5 Abs. 1 UVPG vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss. Für

VKZLE-214015 Seite 1 von 3

Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes – ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (UVP-VP) vorgesehen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG (für Neubauvorhaben) wird anhand der Kriterien nach Anlage 3 UVPG geprüft, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die TG Aufseß II hat die Unterlagen zur UVP-VP erstellt. Die Unterlagen mit Stand 22.02.2022 sind vollständig und umfassend.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken kommt aufgrund dieser Unterlagen zusammenfassend zu der Beurteilung, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Begründung:

Aufgrund der Unterlagen (Plan nach § 41 FlurbG und UVP-Vorprüfung) wird Folgendes festgestellt:

Vorhabensbedingt finden Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Landschaft statt. Diese sind als kompensierbar zu werten. Geeignete Kompensationsmaßnahmen sind in ausreichendem Maß vorhanden und erfüllen teilweise zusätzlich Funktionen des Artenschutzes oder der Förderung von Arten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Wasser, Klima, Luft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter finden nicht oder in unerheblichem Umfang statt.

Geringfügig finden durch die geplanten Maßnahmen Verluste an Biotop kartierten Flächen, die mit unterschiedlichen Anteilen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG unterliegen, statt. Hierbei handelt es sich um Extensivgrünland. Der Verlust kann gleichartig in gleichem Umfang kompensiert werden.

Auswirkungen auf weitere geschützte Flächen und Objekte sowie auf Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzrechts (§ 44 BNatSchG) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ebenfalls nicht erfüllt.

Insgesamt besteht kein Erfordernis zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, da gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durch das Vorhaben aufgrund der überschlägig durchgeführten Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 26.04.2022 gez. Kathrin Riedel Ltd. Baudirektorin